

Müll in den Morgenstunden auf der Hackerbrücke

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03289
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt
am 27.11.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 19343

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 03289

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 17.03.2026 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 27.11.2025 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach das Ordnungsamt in den Sommermonaten am Abend auf der Hackerbrücke (mehr) anwesend sein soll, um „Müllsünder“ auf frischer Tat zu ertappen und zur Rechenschaft zu ziehen. Außerdem sollen auch die Gewerbetreibenden im Zentralen Omnibusbahnhof München (ZOB), die dort nur in Einwegverpackungen die Speisen aushändigen, mit in die Verantwortung genommen werden, sofern es dafür gesetzliche Grundlagen gibt.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Die städtische Straßenreinigung reinigt gemäß der Straßenreinigungssatzung (StraßenreinigungsS 240) nach Reinigungsklassen. Die Hackerbrücke wird gemäß

Reinigungsklasse 2 fünfmal wöchentlich gereinigt. Die Reinigung beginnt hierbei bereits ab 4:00 Uhr.

Das Kreisverwaltungsreferat nimmt wie folgt Stellung:

„Der Kommunale Außendienst (KAD) der Landeshauptstadt München ist als Außendienststeinheit des Kreisverwaltungsreferates mit Fußstreifen unterwegs, um so zu einem geordneten und liberalen Zusammenleben beizutragen. Ziel des KAD ist es, durch Präsenz im öffentlichen Raum die subjektive und objektive Sicherheit zu erhöhen sowie Ansprechpartner für die Münchner Bürger*innen, Gewerbetreibenden und Besucher*innen der Stadt zu sein. Die Mitarbeiter*innen sind dabei in einem vom Stadtrat festgelegten Gebiet eingesetzt, das sich vom Alten Botanischen Garten über das südliche Bahnhofsviertel bis hin zum Nußbaumpark erstreckt. Dort wird die Einhaltung von Gesetzen und städtischen Vorschriften (Allgemeinverfügungen, Verordnungen, Satzungen) kontrolliert sowie Ordnungsstörungen im öffentlichen Raum vermieden und beseitigt. Dabei können auch die genannten Vermüllungen und Verunreinigungen mittels Verhängung von Bußgeldern geahndet werden. Da der Einsatzbereich des KAD jedoch örtlich begrenzt ist, ist eine stadtweite und somit auch an der genannten Örtlichkeit stattfindende Übernahme der Tätigkeit nicht möglich.“

Das Referat für Klima- und Umweltschutz nimmt wie folgt Stellung:

„Das Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) ist u. a. für den Vollzug des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) zuständig. Das Verpackungsgesetz (VerpackG) regelt das Inverkehrbringen von Verpackungen sowie die Rücknahme und hochwertige Verwertung von Verpackungen.

Aufgrund der im Verpackungsgesetz verankerten Mehrwegangebotspflicht sind seit 01.01.2023 alle ‚Letztvertreibenden‘, die Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebecher vor Ort für Konsumierende mit Waren befüllen, verpflichtet, auch Mehrwegverpackungen anzubieten. Sie verpflichtet somit Gastronomiebetriebe ab fünf Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) oder einer Verkaufsfläche ab 80 Quadratmetern, Mehrweg als zusätzliche Option anzubieten.

Gemäß § 34 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) erhalten kleine Betriebe, die maximal 5 Mitarbeitende beschäftigen und eine Ladenfläche von höchstens 80 m² haben, Erleichterungen bei der Mehrwegangebotspflicht nach § 33 VerpackG. Diese Betriebe dürfen anstelle eigener Mehrwegverpackungen ihren Kund*innen die Möglichkeit bieten, eigene Behälter zu befüllen zu lassen. Es ist jedoch erforderlich, dass diese Option deutlich sichtbar beworben wird.

Sollten die Voraussetzungen gem. §§ 33, 34 VerpackG gegeben sein, wird das RKU bei Verstößen gegen die gesetzlichen Vorschriften die betroffenen Unternehmen auffordern, die Einhaltung der Vorgaben sicherzustellen. Kommen die Gewerbetreibenden dieser Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so behält sich das RKU vor, Bußgeldverfahren einzuleiten.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz fördert bereits seit einigen Jahren den Verein Rehab Republic, der mit dem Format Mehrweg MUC Gastronomiebetriebe über ihre Pflichten und Konsument*innen über ihre Rechte im Bereich Mehrweg berät. Damit tragen wir bereits zu einer möglichst guten Umsetzung der Mehrwegangebotspflicht in München bei. Zudem setzt sich das Referat für Klima- und Umweltschutz über geeignete Kanäle, wie beispielsweise den Deutschen Städtetag, dafür ein, dass es im Verpackungsgesetz zur Mehrwegangebotspflicht Nachschärfungen gibt.

Die Vorschriften des VerpackG gelten bundeseinheitlich und sind somit auch in München bindend. Die Münchner Stadtverwaltung hat hierauf keinerlei Einflussmöglichkeit. Die Wahl der Verpackungsart liegt zudem bei den Konsument*innen und kann von der Landeshauptstadt nicht vorgeschrieben werden.“

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03289 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 27.11.2025 kann gemäß Vortrag nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönemann, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.

Die städtische Straßenreinigung reinigt gemäß der Straßenreinigungssatzung (StraßenreinigungsS 240) nach Reinigungsklassen. Die Hackerbrücke wird gemäß Reinigungsklasse 2 fünfmal wöchentlich gereinigt. Die Reinigung beginnt hierbei bereits ab 4:00 Uhr.

Da der Einsatzbereich des Kommunalen Außendienstes (Kreisverwaltungsreferat) örtlich begrenzt ist, ist eine stadtweite und somit auch an der genannten Örtlichkeit stattfindende Übernahme der Tätigkeit nicht möglich.

Die Vorschriften des VerpackG gelten bundeseinheitlich und sind somit auch in München bindend. Die Münchner Stadtverwaltung hat hierauf keinerlei Einflussmöglichkeiten. Die Wahl der Verpackungsart liegt zudem bei den Konsument*innen und kann von der Landeshauptstadt nicht vorgeschrieben werden.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03289 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 27.11.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 2 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Bernoît Blaser

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 2

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Mitte

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Kreisverwaltungsreferat – KVR-/I 301 - zu Ihrem Textbeitrag vom 29.01.2026

An das Referat für Klima- und Umweltschutz - RKU-BdR - zu Ihrem Textbeitrag vom 05.02.2026

An das Baureferat - T2, T/Vz - zu T-Nr. 25760

An das Baureferat - T21

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T2
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

☐ kann vollzogen werden.

☐ kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 2 kann vollzogen werden.

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 2 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

☐ Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.